

Quellenvermerk :
 [ALK / 9/2012] © LVermGeo LSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
 A18/1-17108/2010

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 Bauplanungsrechtliche Festsetzung

Festsetzung der Grundfläche GR
 (BauNVO § 19 Nr.2)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird der Anteil, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf auf =300m² festgesetzt.

Landschaftspflegerische Festsetzung

Bepflanzung – private Grundstücksflächen
 nach § 9 Abs.1 Nr.15, 20 und 25 BauGB
 i.V. mit § 18 BNatSchG

1. Die nicht überbaubaren und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind zu einem überwiegenden Flächenanteil zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung soll möglichst auf zusammenhängenden Flächen erfolgen.

Pflanzgebotsflächen – private Grünflächen
 nach § 9 Abs.1 Nr.15 und 25a BauGB

2. Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen entlang der West- und der Ostgrenze des Geltungsbereiches sind überwiegend mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen. Je 100m² Grundfläche sind mindestens 70 Sträucher zu pflanzen.
 3. Die Bepflanzung muss in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen erfolgen. Qualität entsprechend Nr.3 Die auf privaten Grünflächen zur Anpflanzung festgesetzten Straucharten müssen für die Flächenbepflanzungen eine Höhe von mind. 0.6m (ohne Ballen, mind. 2 x verpflanzt) aufweisen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
 (entsprechend PlanzV 1990)

- Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 MD Dorfgebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 GR ≤ 300m² Grundfläche
 I Zahl der Vollgeschosse (eingeschossig)
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - - - - - Baulinie
 - - - - - Baugrenze
 O offene Bauweise
- Grünflächen**
 (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 naturnaher Teich
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 (§ 9 Abs.1 Nr.10, 25 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs.7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.04.2015 die Aufstellung einer Satzung nach § 2 Abs.1 i.V.m. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB im vereinfachten Verfahren für den OT Grauingen beschlossen und am 20.04.2015 in den Aushangkästen der Gemeinde Calvörde bekannt gemacht.

Entscheidung für die Auslegung § 3 Abs.2 BauGB
 Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde hat am 16.04.2015 den Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße" OT Grauingen mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Auslage beschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen TOB und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs.2 und § 2 BauGB
 Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen TOB sowie die Nachbargemeinden wurden an der Planaufstellung mit Datum vom 21.04.2015 beteiligt.

Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB
 Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße" im OT Grauingen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.04.2015 bis 29.05.2015 öffentlich ausgelegen.

Abwägungsbeschluss
 Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.06.2015 behandelt und geprüft.

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB
 Die Ergänzungssatzung "Dorfstraße" im OT Grauingen wurde vom Gemeinderat am 18.06.2015 in öffentlicher Sitzung, in der Fassung vom 06/2015 als Satzung beschlossen.

Ausfertigung
 Hiermit wird die Ergänzungssatzung "Dorfstraße" OT Grauingen mit Datum vom 30.06.2015 ausgefertigt.

Calvörde, den 30.06.2015

Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten nach § 10 BauGB
 Die Satzung über die Ergänzungssatzung "Dorfstraße" sowie ihre Genehmigung wurden am 01.07.2015 ortsüblich in den Aushangkästen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Calvörde, den 02.07.2015

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

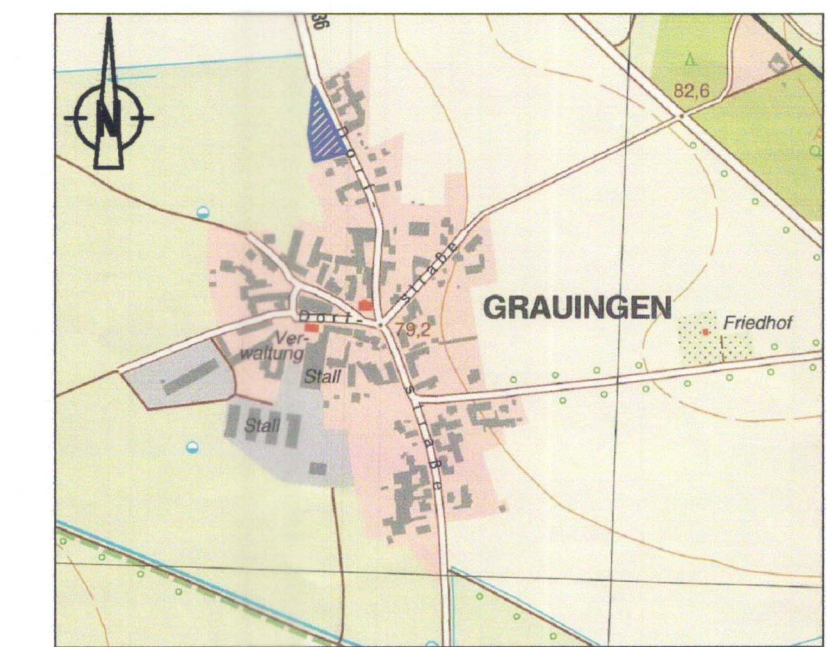
Calvörde, den _____ Bürgermeister

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs.3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates Calvörde vom 18.06.2015 die folgende Ergänzungssatzung "Dorfstraße" im OT Grauingen gemäß § 10 BauGB erlassen.

Calvörde, den 30.06.2015

Bürgermeister

**- Satzungsexemplar -
 Ergänzungssatzung
 "Dorfstraße"
 Gemeinde Calvörde
 OT Grauingen
 gem. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB**



[TK-10 / 9/2012] © LVermGeo LSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
 A18/1-17108/2010

Entwurf und Planung
 Bauplanungs- und Ingenieurbüro
 Ritter – Schaub – Wilke GmbH **B+i**
 BERATUNG | PLANUNG | BAULEITUNG | PROJEKTSTEUERUNG

Gerikestraße 4
 39340 Haldensleben
 Tel.: 03904 63090
 Fax: 03904 630911
 e-mail: info@b-i-buero.de

Maßstab : 1:1000 Datum : 06/2015